

Grundgesetzes bekämpft hat. Zwar ist er eingeräumtermaßen seit 1945 Mitglied der kommunistischen Partei Deutschlands, bis zum Verbot im Jahre 1956 gewesen, und nach 1949 einige Jahre Abgeordneter der KPD im Landtag von Rheinland-Pfalz. Dieser Umstand allein reicht jedoch nicht zur Bejahung des Tatbestandes eines Ausschlusses aus. Soweit das beklagte Land die Fortführung der Tätigkeit des Klägers in der illegalen KPD, insbesondere in dem von ihm anlässlich der Landtagswahl von 1966 verfaßten " Wahlbrief " sieht, so ist aus dem Inhalt nicht ohne weiteres ein Bekämpfen der demokratischen Grundordnung zu erblicken, selbst wenn derartige Wahlbriefe bzw. Flugblätter von einer Vielzahl früherer Kommunisten verfaßt und verteilt worden sind und sich der Kläger darin als " alter Kommunist " bezeichnet hat. Immerhin wird darin geworben, der SPD, einer legalen Partei, die Stimme zu geben. Mangels Vorlage den Ausschlusstatbestand weiterhin erhärtender Unterlagen durch das beklagte Land ist eine Bekämpfung der demokratischen Grundordnung im Sinne des Gesetzes nicht festzustellen. Die Kammer sieht auch zu weiteren Ermittlungen keine Veranlassung. Die vom beklagten Land erhobene und nach dem Terrain zur mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 19. I. 1970 wiederholte Behauptung, daß der Kläger auch nach dem Verbot der KPD die freiheitlich -- demokratische Grundordnung bekämpft habe, ist in der Allgemeinheit ohne jegliche Substantiierung nicht dafür geeignet, Beweis durch Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu erheben.

Die Soforthilfe beträgt gemäß § 141 Abs. I BEG 6.000,-DM; sie ist bis zur Hälfte mit der Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen zu verrechnen (§ 141 Abs. V BEG). Die Verrechnung ist auch möglich mit einer nach Landesrecht gewährten Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen, worunter auch Hausrat - und Inventarverlust zu verstehen ist (vgl. Brunn - Hebenstreit BEG § 141 Anm. 14).

Der Kläger habe sich in der vorgelegten Wahlbriefe ausdrücklich als " alter Kommunist " bezeichnet. Ähnliche Wahlbriefe und Flugblätter -- teilweise auch mit der Forderung zur Auflösung der KPD -- wurden von etwa 22 ehemaligen KPD - Funktionären bzw. KPD - Mitgliedern herausgegeben und verteilt worden. Eine derartige Tätigkeit gehörte zur sogenannten illegalen Arbeit der illegalen KPD. Wegen der Darstellung des Sach- und Streitstandes im einzelnen wird Bezug genommen auf den Inhalt der ersten und zweiten Verhandlung des RM in Köln am 28. Mr. Regional (1970 I) betreffend den Kläger, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Die Kammer sieht auch zu weiteren Ermittlungen keine Veranlassung. Die vom beklagten Land erhobene und nach dem Terrain zur mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz vom 19. I. 1970 wiederholte Behauptung, daß der Kläger auch nach dem Verbot der KPD die freiheitlich -- demokratische Grundordnung bekämpft habe, ist in der Allgemeinheit ohne jegliche Substantiierung nicht dafür geeignet, Beweis durch Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu erheben.

Die Soforthilfe beträgt gemäß § 141 Abs. I BEG 6.000,-DM; sie ist bis zur Hälfte mit der Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen zu verrechnen (§ 141 Abs. V BEG). Die Verrechnung ist auch möglich mit einer nach Landesrecht gewährten Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen, worunter auch Hausrat - und Inventarverlust zu verstehen ist (vgl. Brunn - Hebenstreit BEG § 141 Anm. 14).

Grundgesetz bekräftigt hat. Zwar ist es einzuwenden, dass
 seit 1945 Mitglied der kommunikativen Partei Deutschlands
 die nur Verbot im Jahre 1952 gewesen, und nach 1949 einige
 Jahre Abgeordneter der SPD im Landtag von Rheinland-Pfalz.
 Dieser Umstand allein reicht jedoch nicht zur Bestätigung der
 Feststellung eines Anschlusses aus. Soweit das beklagte
 Land die Fortführung der Tätigkeit des Klägers in der
 illegalen KPD, insbesondere in der von ihm anlässlich der
 Landtagswahl von 1952 vertretenen "Kampfbund" sieht, so
 ist aus dem Inhalt nicht ohne weiteres ein Beitragen der
 demokratischen Grundordnung zu erhellbar, selbst wenn der
 einzige Wahlzettel bzw. Flugblätter von einer Vielzahl
 früherer Kommunisten verfasst und verteilt worden sind
 und sich der Kläger darin als "alter Kommunist" bezeich-
 net hat. Immerhin wird darin geworden, der SPD, einer
 legalen Partei, die Stimme zu geben. Mangelnde Vorlage der
 Anschlusstatsbestand weiterhin erhaltener Unterlagen
 durch das beklagte Land ist eine Bekämpfung der demokrati-
 schen Grundordnung im Sinne des Gesetzes nicht festzuset-
 zen. Die Kammer steht auch zu weiteren Erklärungen keine
 Veranlassung. Die von beklagten Land erhobene und nach dem
 Termin zur mündlichen Verhandlung mit Bewilligung von
 19. II. 1970 wiederholte Behauptung, das der Kläger auch
 nach dem Verbot der KPD die Kreisleitung - demokratische
 Grundordnung bekräftigt habe, ist in der Allgemeinheit
 ohne jegliche Substantiierung nicht dafür geeignet, soweit
 durch Auskunft des Landesherrn für Veranlassung des
 Landen Nordrhein-Westfalen zu erheben.
 Die Geldstrafe beträgt gemäß § 141 Abs. I ZPO 6.000,- DM;
 sie ist zur Hälfte mit der Entscheidung für Schaden
 an Eigentum und Vermögens zu verrechnen (§ 141 Abs. I ZPO).
 Die Verrechnung ist auch möglich mit einer nach Landes-
 recht gewährten Entschädigung für Schaden an Eigentum
 und Vermögen, vorwiegend nach Hausrecht - und Inventarverlust
 zu verrechnen ist (vgl. Braun - Rechtsprech. ZPO § 141
 Abs. I).

Auf Grund Landesverfügung vom 25. 11. 1947 hat der
 Kläger insoweit an Entschädigung erhalten :
 462,34 DM (aufgewertet), 186,- DM, 116,88 DM und
 1.000,- DM, insgesamt 1.765,22 DM. Diese sind im
 grundsätzlichen Einverständnis mit dem Kläger von
 dem Grundbetrag in Abzug zu bringen, so daß die Klage
 in Höhe von 4.234,78 DM gerechtfertigt ist.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 209 Abs. I,
 225 Abs. I ZPO, §§ 91, 271, 710 ZPO.

gez..Bock gez. Weiler gez. Conradi